

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterdiakonie in der Süßwaren-, Kek-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch Redaktionsruhe Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro leinseitige Nonpareillezeile 1 Mark, für Zeilen 50 Pfg.

Das Recht der Arbeit.

Von Herrn Kruse, Kiel.

Für den in der Praxis Stehenden, sei er Richter, Richter oder Vertreter einer Partei vor einem Sondergericht oder dem Schlichtungsausschuss, ist es unbedingt notwendig, daß er über gründliche Kenntnisse des Arbeitsrechts verfügt. Dies gilt speziell auch für unsere Betriebsräte. Gilt das Fehlen der Kenntnisse für die Angeführten, wieviel mehr für die Parteien selbst.

Zu einer Kodifikation, das heißt, zu einer abgeschlossenen Gesetzsammlung, in der sich die Gesetze vereinigen, haben wir es in Deutschland bis jetzt noch nicht gebracht. Die Reichsverfassung fordert zwar eine reichsrechtliche Regelung des Arbeitsrechts. Eine Kommission ist auch mit der Kodifikation betraut worden; aber ein Entwurf liegt bis heute noch nicht vor.

Keine Materie ist in ihren Rechtsquellen so zerstreut wie das Recht der Arbeit. Quellen des Arbeitsrechts sind: das Bürgerliche Gesetzbuch, die Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch, die Seemannsordnung, die vorläufige Landarbeitsordnung, das Hausarbeitsgesetz, die Reichsverfassung und die unzähligen Verordnungen, die während und seit Beendigung des Krieges erlassen sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Materie in nur wenigen Paragraphen. Von den 2385 Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind 20 dem Arbeitsvertrages gewidmet. Der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch war noch kümmerlicher. Dies hat seinen Grund darin, daß unser Bürgerliches Gesetzbuch einen großen Teil römischen Rechtes enthält. Im römischen Recht aber war die Arbeit des freien Mannes gegen Entgelt unbekannt. Die niederen Arbeiten wurden von Sklaven auf Grund öffentlich-rechtlicher Verhältnisse verrichtet. Die höhere Arbeit wurde zwar von den Römern verrichtet, aber ehrenamtlich. Sie bekamen dafür einen Ehrensold, das sogenannte Honorarium, und noch vor 100 Jahren unterschied man bei uns scharf zwischen dem Honorar eines Arztes und Advokaten für seine Tätigkeit und zwischen dem Lohne eines Arbeiters.

Die Arbeit spielt im heutigen Rechtsleben eine wesentliche Rolle. Nicht nur die auf Grund eines Arbeitsvertrages geleistete. Eine ungeheure Menge Arbeit wird nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages geleistet. Da ist zunächst die Arbeit, die die Familienangehörigen einander leisten. Die Arbeit der Frau im Haushalte und im Geschäfte ihres Mannes ist zwar eine privatrechtliche Pflicht, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern auf Bestimmungen des Familienrechts begründet. Arbeit, die außerhalb des Vertrages liegt, ist ferner das Studium, die Tätigkeit des Bauern im eigenen Betriebe, des Handwerkers oder Kaufmanns in seinem Geschäft. Auch die Tätigkeit des Beamten beruht nicht auf dem Arbeitsvertrag. Die Berufung des Beamten ist ein Hoheitsakt des Staates und untersteht daher nicht dem Arbeitsvertrage. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Staat, für die Alimentierung des Beamten aufzukommen. Die meiste Arbeit wird jedoch auf Vertrag geleistet. Man schätzt, daß ungefähr 40 000 000 Menschen in Deutschland auf Grund eines Arbeitsvertrages Arbeit verrichten.

Der Arbeitsvertrag ist aber durchaus persönlich. Beim Arbeitsvertrage wird die Persönlichkeit eingesetzt statt Sachleistung. Dies hat die bisherige Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Sie ist zugeschnitten auf Sachleistung, nicht auf die Persönlichkeit, und bewertet nicht, bei der Leistung des Arbeitenden, daß er bis zur Vollbringung der Leistung mit ihr erwachsen ist, daß sie einen Teil seines Lebens ausmacht.

Arbeit im Rechtsinne ist die Betätigung körperlicher oder geistiger Kräfte, sofern sie ein fremdes Bedürfnis deckt und regelmäßig gegen Entgelt geleistet wird.

Von dem Arbeitsrecht interessiert uns zunächst das Recht des gewerblichen Arbeiters. Für die Rechtsverhältnisse des gewerblichen Arbeiters sind nur Reichsgesetze maßgebend. (Vor 1900 auch Landesgesetze.) Diese Reichsgesetze sind vornehmlich die Gewerbeordnung und das Bürgerliche Gesetzbuch. Dazu kommen die Verordnungen, die seit der Revolution erlassen sind. Als Spezialgesetz geht die Gewerbeordnung vor. Soweit die Gewerbeordnung keine Bestimmungen trifft, kommt das Bürgerliche Gesetzbuch in Betracht. Unter den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die auf den gewerblichen Arbeitsvertrag Anwendung finden, sind zu zählen die allgemeinen Vertragsbestimmungen, wie Geschäftsfähigkeit, Inhalt der Verträge, Fristen und Termine, Verjährung, die Vorschriften über den Dienst- und Werkvertrag. Für das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuches zu der Gewerbeordnung ist Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch maßgebend, der besagt, daß Reichsgesetze nur soweit außer Kraft treten, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Einführungsgesetz nichts anderes ergibt.

Einen Begriff des gewerblichen Arbeiters gibt die Gewerbeordnung nicht. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung des Arbeiters oder seine soziale und wirtschaftliche Stellung, sondern die Art seiner Beschäftigung. Grundsätzlich ist gewerblicher Arbeiter, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages in einem der Gewerbeordnung unterstehenden Betriebe für die Zwecke des Betriebes tätig ist. Gewerblicher Arbeiter kann also der Lehrling und der ungelernete Arbeiter, wie auch derjenige, der zu höheren technischen Dienststellungen verpflichtet ist, sein; sogar, wenn sie eine wissenschaftliche Vorbildung erheischen. Welche Betriebe unterstehen nun der Gewerbeordnung und was ist ein Gewerbe? Die Gewerbeordnung sagt dieses nicht. Unter Gewerbe versteht man jede mit Fortsetzungsabsicht zum Erwerbe betriebene Tätigkeit. Kein Gewerbe ist danach die Urproduktion: Land-, forstwirtschaftliche Betriebe, Fischerei, Tierzucht oder Jagd, auch die Bergwerksbetriebe nicht; jedoch finden laut gesetzlicher Bestimmung einige Paragraphen der Gewerbeordnung auf sie Anwendung.

Die französische Revolution brachte uns die Gewerbefreiheit. Das liberale Prinzip, das in derselben enthalten war, erreichte seinen Höhepunkt in der Gewerbeordnung von 1869. Diese wiederum brachte dem deutschen Arbeiter die Freiheit des Arbeitsvertrages. Die Novellen von 1878 und die der achtziger und neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts durchlöchernten jedoch das Prinzip. Dies setzt sich bis in die heutige Zeit fort. Die Bestimmungen über die gewerblichen Arbeiter zerfallen in allgemeine und Sonderbestimmungen. Zu den allgemeinen gehören die Sonntagsruhe, das Arbeitsbuch, die Zeugnisse, das Verbot des Trudsystems; zu den Sonderbestimmungen die über Gesellen, Gehilfen und die Bestimmungen des § 133 über die höheren Angestellten, sowie das Lehrlingswesen.

Ich sagte schon eingangs, daß der Arbeiter nicht als gewerblicher Arbeiter beurteilt wird nach seiner Bezeichnung oder seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage, sondern nach der Natur des Betriebes, in dem er beschäftigt ist. Dieses führt in der Praxis zu ungeheuren Schwierigkeiten. Ein Bäcker, der dieselbe Arbeit leistet in verschiedenen Betrieben, ist nicht allemal gewerblicher Arbeiter. Leistet er sie in einer Brotfabrik, so ist er gewerblicher Arbeiter; übt er dagegen dieselbe Tätigkeit in der Bäckerei einer Erziehungsanstalt aus, so hat er aufgehört, gewerblicher Arbeiter zu sein. Der Schlosser, der bei einem Handwerksmeister seinen erlernten Beruf ausübt, genießt alle Vergünstigungen des gewerblichen Arbeitsrechtes; tritt er dagegen in einem Konjunkturverein in Arbeit, um daselbst seinen Beruf zu verrichten, so finden die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung auf ihn keine Anwendung. Mag er auch

dieselbe Arbeit leisten und denselben Lohn empfangen wie in einem Handwerksbetriebe. Der gewerbliche Arbeiter kann vor dem Gewerbegericht klagen, ein anderer nicht. Hat der nicht unter die Gewerbeordnung fallende Arbeiter aber bei Lohnstreitigkeiten nicht genau dasselbe Interesse, seinen Lohn recht schnell zu bekommen, wie der gewerbliche Arbeiter? Nur für gewerbliche Arbeiter gelten die Verbote des Trudsystems. Nur für diese gilt die Vorschrift des § 121 der Gewerbeordnung bei fristloser Auflösung des Arbeitsvertrages.

Das Arbeitsrecht ist mehr als jedes andere Recht Ueberbau der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Gewerbeordnung brachte uns zwar die Freiheit des Arbeitsvertrages; aber aus der rechtlichen Freiheit wurde infolge der technischen Entwicklung wirtschaftliche Abhängigkeit. Gegenwärtig hat der Gedanke eine persönliche Wertung der Arbeitskraft im Dienste der Allgemeinheit den der freien verdrängt. Die sich ergebenden Verhältnisse zu Rechtsverhältnissen auszugestalten, muß Aufgabe des kommenden Gesetzbuches der Arbeit sein.

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1919.

Die Hochflut von Lohnbewegungen, die sich nach Ausbruch der Revolution über Deutschland ergoß, hat zu der Prägung des öfters angewandten Satzes geführt: „Die Revolution sei in eine allgemeine Lohnbewegung ausgeartet.“ Wenn damit ausgedrückt werden sollte, daß für die Arbeitererschaft weniger die ideellen Erregungsmomente der Revolution als vielmehr das Streben nach materieller Besserung der Lebenslage, also egoistische Ziele, in Frage kamen, so kann eine solche Kennzeichnung der nach der Revolution eingetretenen Sturm- und Drangperiode nicht als stichhaltig angesehen werden. Letzten Endes waren es doch tief in dem Wirtschaftsleben wurzelnde Ursachen, die die Arbeitererschaft dazu trieben, eine höhere Entlohnung anzustreben. Schon vor Beendigung des Krieges befand sich die deutsche Arbeitererschaft in einer gegen die Vorkriegszeit erheblich verschlechterten Lebenslage. Nach einer kurzen vorübergehenden Senkung der Warenpreise kam es dann im Laufe des Jahres 1919 zu einer unauffälligen, sprunghaften Steigerung der Kosten der gesamten Lebenshaltung, die eine unbeschreibliche Verelendung der Volksmassen zur Folge gehabt hätte, wenn dieser Aufwärtsbewegung der Preise nicht in dem gleichen aufsteigenden Tempo die Erhöhung des Lohnes einhergegangen wäre. Lediglich von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sind die wirtschaftlichen Bewegungen der Arbeitererschaft im Jahre 1919 zu betrachten. Es ist für sie besonders kennzeichnend, daß sie sich in den gleichen Berufen und Betrieben in rascher Aufeinanderfolge im Laufe des Jahres mehrfach wiederholten und sehr häufig sich nicht in dem Rahmen der sonst angewandten gewerkschaftlichen Taktik vollzogen.

Das „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ veröffentlicht in der Nummer 51, in einer besonderen Beilage, eine Uebersicht über Zahl, Umfang und Erfolg der 1919 vorgekommenen Bewegungen, soweit sie von den im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Zentralverbänden geführt wurden und von der Statistik erfasst werden konnten.

An der Statistik sind 52 Zentralverbände beteiligt. Diese hatten im Jahre 1919 zusammen 26 433 Bewegungen, die sich auf 42 249 Orte, 349 166 Betriebe mit 7 936 515 darin beschäftigten Personen erstreckten. An den Bewegungen waren beteiligt 7 485 709 Personen, darunter 1 442 115 weibliche = 19,4 v. H. der Gesamtzahl. Der Anteil der weiblichen Beteiligten ist gegen das Vorjahr um 9,6 v. H. zurückgegangen. Diese Verminderung des weiblichen Anteils ist eine Folge der nach Beendigung des Krieges wieder eingetretenen stärkeren Beschäftigung männlicher Arbeitskräfte. Gegenüber dem Jahre 1918 ergibt sich ein Mehr von 15 574 Bewegungen und 4 996 052 Beteiligten. Von den gesamten Bewegungen nahmen 22 709 = 86,1 v. H. mit 6 671 249 Beteiligten = 89,7 v. H. der Gesamtzahl einen friedlichen Verlauf und 3661 = 15,9 v. H. führten zu Arbeitseinstellungen, von denen 764 460 Personen darunter 103 363 weibliche, betroffen wurden. Bis auf wenige Fälle waren alle ohne Arbeitseinstellung verlaufene Bewegungen zur Verbesserung der Lohn- und

Arbeitsbedingungen, besonders zur Erreichung von Löhnerhöhungen unternommen. Nur bei 237 Bewegungen mit 13063 Beteiligten handelte es sich um Abwehr von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Von den 3664 Bewegungen, die zu Arbeitseinstellungen führten, waren der überwiegende Teil, mit zwar 3378 mit 836 665 Beteiligten, Angriffstreiks. In 2669 Fällen lagen ihnen Lohnforderungen, in 900 Fällen Forderungen auf Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit und in 83 Fällen nur die Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit zugrunde; 140 Streiks entstanden aus sonstigen Ursachen. Daß die zur Erreichung einer verkürzten Arbeitszeit geführten Streiks nur eine geringe Minderheit ausmachen, ist auf die gesetzliche Einführung des Achtstundentages zurückzuführen, wodurch ein altes Kampfsziel der Gewerkschaften erreicht wurde. Abwehrstreiks fanden 270 statt, an denen 59 757 Personen beteiligt waren. In 83 Fällen wurden sie durch Maßregelungen und in 60 Fällen durch Lohnminderungen verursacht. In 13 weiteren Fällen wurde gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit und in 2 Fällen gegen den verlangten Austritt aus der Organisation gekämpft. Aus sonstigen Ursachen entwickelten sich 65 Streiks. Ausperrungen wurden von den Unternehmern in 60 Fällen unternommen, die 68 008 Personen, darunter 23 747 weibliche, in Mitleidenenschaft zogen. In 31 Fällen waren Forderungen der Arbeiter, in 17 Fällen die Nichtannahme einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und in 9 Fällen Streiks die Veranlassung zu den Ausperrungen. In weiteren 7 Fällen handelte es sich um andere Ursachen.

Die Durchführung der gesamten Bewegungen verursachte den beteiligten Gewerkschaften eine Gesamtausgabe von 85 882 375 M. Davon kommen auf die Arbeitskampfe 87 142 771 M. Die Angriffstreiks erforderten 54 519 528 M., die Abwehrstreiks 836 044 M. und die Ausperrungen 1 187 109 M. Kosten.

Das Jahr 1920 steht mit seinen wirtschaftlichen Bewegungen abseits der Regel, daß ihr Erfolg in erster Linie bedingt ist durch die allgemeine ökonomische Lage. Diese war der erfolgreichsten Durchführung von Bewegungen so ungünstig wie nur irgend möglich. Die Waffenstillstandsbedingungen führten eine umfangreiche Stilllegung der Produktion, die größtenteils durch den langdauernden Kriegszustand auf die Verfrachtung der Kriegsgüter zurückzuführen war. Die Umstellung der Betriebe auf die Friedenswirtschaft war erschwert durch den Mangel an Rohmaterialien, und die aus dem Felde zurückkehrenden Arbeiter vermehrten das Gevölke der Arbeitslosen ins Ungemessene. Wenn trotzdem durch die Bewegungen Erfolge in einem noch nie dagewesenen Umfange und einer beispiellosen Höhe erzielt wurden, so ist dieses besonderen Hauptfaktoren und treibenden Kräften zuzuschreiben. Es waren die Bewegungen Massenbewegungen in dem Wortes vollster Bedeutung. Die Unternehmer wagten es nicht, diesen Massenbewegungen schrankenlos entgegenzutreten. Unverkennbar war auch das Entgegenkommen der Unternehmer von dem Gedanken getragen, daß die beschränkte Lebensfähigkeit der Wirtschaft in Deutschland nicht durch jähers Arbeitskampfe vollends zu zerstören. Sicher war die Tätigkeit der aus der Kriegszeit übernommenen Schlichtungsinstitutionen, die durchaus zugunsten der Arbeiterschaft wirkten, nach dieser Richtung eingeschleift.

Die Zusammenfassung der Erfolge aller Bewegungen stellt sich folgendermaßen dar: Es erzielten 21 691 = 51,7 u. G. (1915: 79,3); erfolgreich und 4413 = 16,7 u. G. (1915) teilweise erfolgreich. Es waren beteiligt an den erfolgreichen Bewegungen 5 693 131 Personen = 75,2 u. G. (62,9) und an den teilweise erfolgreichen Bewegungen 1 691 822 Personen = 22,8 u. G. (36,2). Erfolgreich blieben 171 Bewegungen mit 19 147 Beteiligten. In 243 Fällen mit 139 279 Beteiligten wurde der Ausgang nicht bekannt und 25 Bewegungen (Streiks) mit 233 Beteiligten waren am Jahresschlusse nicht beendet. Der Vergleich der Zahlen mit denen des Vorjahres zeigt, daß der Anteil der erfolgreichen Bewegungen höher, dagegen der der teilweise erfolgreich verlaufenen geringer ist als 1919. Die Zahl der ohne Erfolg gebliebenen Bewegungen war gleich wie im Vorjahre unbedeutend. Die relativ hohe Zahl der Bewegungen, deren Ausgang unbekannt blieb, erklärt sich aus der mangelhaften Terminierung. Bei den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung sind die Erfolgswahrscheinlichkeiten größer als bei allen Bewegungen zusammengekommen, die Beschäftigte werden durch die etwas geringeren Erfolge der Streiks. Es erzielten von den streiklich verlaufenen Bewegungen 13 900 = 58 u. G. mit 5 201 720 Beteiligten = 78 u. G. erfolgreich und 2044 Bewegungen = 18,9 u. G. mit 1 555 748 Beteiligten = 20,4 u. G. teilweise erfolgreich. Der Ausgang der Streiks war in 2620 Fällen = 74,3 u. G. mit 331 933 Beteiligten = 65 u. G. erfolgreich und in 633 Fällen = 15 u. G. mit 250 184 Beteiligten = 40,4 u. G. teilweise erfolgreich. Von den Angriffstreiks blieb der Ausgang in 224 Fällen unbekannt. Auch über den Ausgang von 5 Ausperrungen, von denen 13 357 Personen betroffen wurden, liegen keine Angaben vor. Soweit über die Ausperrungen berichtet wurde, erzielten 31 mit 6412 davon betroffenen Personen mit einem völligen Erfolg der Unternehmung, 21 mit 42 240 Beteiligten weisen einen teilweisen Erfolg auf, und nur in 8 Fällen hatten die Unternehmung mit diesem Kampfsmittel einen vollen Erfolg.

Es wurden durch die Bewegungen für insgesamt 7 261 094 Personen Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt. Es erzielten 787 835 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von insgesamt 6 129 465 Stunden, 6 613 966 Personen eine Lohnerhöhung von insgesamt 144 237 437 M. Die Höhe mit 4 761 318 Personen sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Im Durchschnitt kommt auf jede Person eine Arbeitszeitverkürzung von 74 Stunden und eine Lohnerhöhung von 22,51 M. die Woche.

Geht man von dem geschilderten Stand an Erreichen fällt her, so wird die Frage nach dem Ausmaß an Verbesserungen abgemessen werden, kann im Bereich. Es wurden insgesamt für 657 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von insgesamt 551 Stunden und für 17 341 Personen eine Lohnerhöhung von 264 651 M. die Woche. Verbesserungen von Personen wurden in 119 Fällen, darunter Austritt

aus der Organisation in 4 Fällen und sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen in 163 Fällen für 17 690 Personen abgemessen.

In 11 591 Fällen kam es anlässlich der Bewegungen zu Arbeitskämpfen von Tarifverträgen, die für 4 600 879 Personen Geltung hatten.

Bei der Beurteilung der zahlenmäßig nachgewiesenen Erfolge muß man sich vergegenwärtigen, daß Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen 1919 in noch viel größerem Maße erfolgten, als die Darstellung ergibt. 20 Verbände mit zusammen 1 1/2 Millionen Mitgliedern sind in der Statistik nicht vertreten, darunter auch solche, die wichtige Verfassungen vertreten, wie die Verbände der Angehörigen, Verarbeiteter, Buchbinder, Eisenbahner und Landarbeiter. Auch die zahlenmäßige Nachweise der an der Statistik beteiligten Verbände lassen daran, daß den Vorständen häufig durch die Ortsgruppen über Bewegungen nicht berichtet wurde.

Im Interesse der Wissenschaft ist es ungemein bedauerlich, daß die Ergebnisse der wirtschaftlichen Massenbewegung des Proletariats nicht völlig zu erfassen waren. Wegen der ganz besonders zeitgeschichtlichen Umstände, wie sie das Jahr 1920 kennzeichnen, wird dieses jedenfalls in der Geschichte der wirtschaftlichen Kämpfe der deutschen Arbeiterklasse für immer eine hervorragende Stellung einnehmen. Möglicherweise die Resultate der im Jahre 1920 erfolgten Bewegungen sich noch deren des Berichtsjahres nähern. Doch schon mehrten sich die Anzeichen, daß die weitere Misshandlung der Lohnsätze auf größere Widerstände stößt, die nun zu überwinden sind. Es bricht die Zeit an, wo die Gewerkschaften gewohnen sein müssen zu schweren Kämpfen gegen das Unternehmertum, die nur mit Erfolg zu führen sind in einer festgeschlossenen Einheitsfront aller Kopf- und Handarbeiter.

Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung.

Vom 5. Februar 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz muß nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens darstellend ersehen lassen, daß sie sich allein und unabhängig von anderen Umständen eine Übersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewinnbare Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

§ 2. Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muß sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Rohbilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungskosten, gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanzunterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahre vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung anzugeben. Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazugehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

§ 3. Das Recht der Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1, 2) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zu.

§ 4. Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und -verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und -verlustrechnung können erzwungen für das letzte vor dem 1. Januar 1921 abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1921 in Kraft.

Verf. Der Reichspräsident: Ebert.

Verf. Der Reichsminister der Justiz: Dr. Heine.

Caripolitik der Bäckerinnungen.

In der Bäcker-Jahrespresse wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Zur eigenen Interesse ersuchen wir unsere Mitglieder, keinen Tarifvertrag abzuschließen, bevor sie sich nicht mit ihrem Zweigverband in Verbindung gesetzt und dessen Rat eingeholt haben. Dem Zweigverbänden sind Richtlinien zugegangen, die vom Gesamtsinn her genehmigt worden sind. Bezüglich der Regelung der Beihilfenfrage sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht in den Tarifvertrag gehört und jede dahingehende Forderung von vornherein abzulehnen ist. Im übrigen erteilen die Zweigverbände jede gewünschte Auskunft.

„Germania“ Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen.

Diese besondere Ansicht über die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seitens der Leitung des Zentralverbandes wurde nicht mehr, seit wir wahrnehmen konnten, wie in dem letzten Monat gearbeitet wurde, von den Tarifvertragsparteien abgesehen viele Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Der „Germania“-Verband wird doch nicht ernstlich glauben, daß wir uns bei den Tarifverhandlungen mit den Innungen mit dem seinerzeit veröffentlichten Terminplan einverstanden erklären werden. Das wäre ja noch das Schlimmste, wenn die Innungen einen Tarif des Gehlens zur Unterzeichnung vorlegen wollen. Wir nehmen es schon jetzt die Freiheit, die Tarifverträge anzuarbeiten und die Bestimmungen so zu lassen, daß sie auch im Interesse der Schifferschaft liegen. Es ist doch lächerlich, wenn es weiter heißt: Die Regelung des Beihilfenvertrages gehört nicht in den Tarifvertrag. Die Beihilfenfrage sollen wir doch einmal diese Gesetzesbestimmung zeigen. Magends finden wir in der Gewerkschaft

ordnend, daß die Regelung des Beihilfenwesens aus den Tarifen ferngehalten ist. Wir erinnern weiter an die Entschädigung des Reichsarbeitsministers, daß die Innungen überhaupt nicht berechtigt sind, die Entschädigungsfrage, Kost und Logis, Ferien, Bekleidung der Entschädigung bei Krankheit, eigenmächtig zu regeln.

Wir richten daher an alle Zahlstellen: erneut die Aufforderung, bei den kommenden Tarifverhandlungen mit den Innungen, die hier bezichtigten Forderungen auch für die Beihilfen zu erheben. In den Warenverkaufspreisen für Brot ist auch ein bestimmter Satz für den Unterhalt der Beihilfen einkalkuliert. Diese Beträge müssen zur Ausschüttung gebracht werden. Keinem Bäckermeister darf die Möglichkeit gegeben werden, sich an diesen den Beihilfen mit Recht zustehenden Beträgen zu bereichern. Erhebt daher überall die Forderung: Einbeziehung der Beihilfen in die Tarife.

Lehrlingwesen.

Auch die Lehrlinge müssen Steuer zahlen.

Vom Zentralverband deutscher Bäckerinnungen wurde Ende Dezember beim Reichsminister der Finanzen angefragt, ob auch das Einkommen der Lehrlinge dem Steuerabzug unterliegt. Unter dem 2. Februar (Zgb. Nr. 2. II 1565/1921) ist folgende Antwort eingegangen:

„In Verfolg Ihres gefälligen Schreibens vom 3. v. M. wird Ihnen auf die im Schreiben vom 22. Oktober 1920 gestellten Fragen, deren Beantwortung durch das Reichsfinanzministerium anscheinend noch nicht erfolgt ist, folgendes mitgeteilt: Zu 1: Bezieht der Lehrling außer den Naturalbezügen keinen Barlohn, so sind Steuermarken nicht zu kleben, da diese sich nur mit dem steuerfrei zu lassenden Teile von monatlich 125 M. decken. Zu 2: Wenn neben den Naturalbezügen noch Bargeld gewährt wird, so ist von letzterem der 10prozentige Abzug zu bewirken. Der Abzug ist auf volle Mark nach unten abzurunden; z. B. bei 85 M. Barlohn monatlich beträgt der Abzug 8,50 M., abgerundet 8 M.“

Es muß recht schlecht um das Reich bestellt sein, wenn schon die Beihilfen zur Steuerleistung herangezogen werden. Die Entschädigung für die Lehrlinge ist noch so niedrig bemessen, daß von einem Einkommen keine Rede sein kann. Die Bäckermeister weigern sich mit äußerster Zähigkeit, diese Frage tariflich mit den Gewerkschaften zu regeln und geben nach ihrem Gutdünken wöchentlich einige Pfennige als Taschengeld, mit denen nichts anzufangen ist. Die Beihilfen sind somit nicht in der Lage, die Instandhaltungskosten für Wäsche, Kleider und Schuhe zu decken und auf Zuschüsse von ihren Eltern und Verwandten angewiesen. Man muß sich auch noch diese wenigen Pfennige verschaffen werden. Die Mehrheit: Das Einkommen der Reichen und die Miesenvermögen werden verschoben und der Steuer hinterzogen.

Wahlbetrachtungen.

Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft sah mit großem Interesse auf den Ausgang der Wahlen in Preußen, Hamburg und Bremen und in Schleswig-Holstein und Ostpreußen zum Reichstag. Die Wahlen in Sachsen hatten bereits ein starkes Einschmelzen der reaktionären Stimmen ergeben. In Preußen konnte bezugleich erwartet werden, hier, wo das Kraut- und Sektionsunferten mehr als anderswo das wirtschaftliche Leben beherrschen.

Die Großgrundbesitzer und Industrietönnige ließen es an keinem Mittel fehlen, um die Macht, die ihnen durch die Revolution aus den Händen gerissen wurde, wieder zu bekommen. Hinter ihnen tröteten die Schieber und wirtschaftlichen Hyänen, die armseligen Pöhlner, ein nicht unbedeutlicher Teil des Strohtragenproletariats und nicht wenige der korruptierten Beamten. Die Deutsche „Volkspartei“ und die deutschnationale „Volkspartei“, die Hauptkriegsbezer, denen wir vornehmlich das himmelschreiende Gerede zu verdanken haben und die heute wieder frech „Vorwärts mit Gott für König und Vaterland“ in allen Gassen schreien, entfalteten eine Heerentzettelung für ihre wurmstichigen volksfeindlichen Bestrebungen. Auch der Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen schloß sich dem Ansturm an, für die Deutsche „Volkspartei“ die Reklametrümmel zu schlagen. Weil aber seine Zeitungs-schreiber so geistig armselige Kröpfe sind und nicht in der Lage waren, eigene Aufsätze zu verfassen, so beschränkte sich die Wählerische Lunte, einen Ausruf dieser „Volkspartei“ beizulegen. Darin heißt es:

Der 20. Februar wird entscheiden, ob die sozialistische Revolutionsregierung in Preußen mit aller ihrer Witz- und Proletariatswirtschaft endlich beseitigt werden soll oder nicht bleibt die Sozialdemokratie in Preußen wieder am Ruder, so wird sie mit Sicherheit ihre alte Stellung im Reich sich wieder zurückerobern. Dann sind alle Anfänge zum Wiederaufbau dahin: Die Zwangsarbeit wird wiederkehren, der letzte Rest des Selbstschutzes der Bürger zerbrechen, die Selbstständigkeit der Erziehung des einzelnen wird mehr denn je bedroht sein, die produktive Wirtschaft durch neue unsinnige Sozialisierungsexperimente vernichtet werden. Darin liegt letzten Endes die ungeheure Bedeutung der preussischen Wahlen.

Der Ausgang der Wahlen bewies jedoch etwas anderes. Die Reaktion hat nicht gefiegt, trotz Anbiederung aller Kräfte in der Orgelei und sonstiger illegaler Kampforganisationen. Die Enttäuschung im Lager der Reaktion ist daher groß. Aber auch die Arbeiterklasse kann nicht mit Befriedigung auf den Wahlausgang zurückblicken. Die sozialdemokratische Partei konnte sich gegenüber den Reichstagswahlen vom 6. Juni 1920 an Stimmen erholen, sie muß aber dennoch gegenüber ihrem bisherigen prozentualen Mandatsbesitz in der Landesversammlung erhebliche Verluste buchen. Die unabhängige sozialdemokratische Partei hat durch die Spaltung einen erheblichen Verlust erlitten gegenüber den Reichstagswahlen. Im Vergleich zu den Preussischen Wahlen 1919 konnte sie sich nicht auf der damaligen Stimmgabe erhalten; bezüglich der Rate schneidet sie jedoch besser als 1919. Einem Fortschritt hat weitaus die Vereinigte Kommunistische Partei aufzuweisen. Der Stimmenzuwachs gegenüber den Reichstagswahlen ist beträchtlich.

Die Wahlen zeigten uns mit unverkennbarer Deutlichkeit das Abschneiden der Wähler nach den extremsten Forderungen. Bei den bürgerlichen Parteien vollzog sich dieser Vorgang auf Kosten der Demokraten, die eine starke Einbuße an Stimmen und Mandaten zu verzeichnen haben.

Trotzdem konnte sich der Koalitionsblock behaupten und wird aller Voraussicht eine tragfähige Mehrheit aufweisen. Nach den Stimmen in der bürgerlichen Tagespresse, die sich mit der Verteilung des Stimmens gleich nach der Schlacht beschäftigten, besteht bei den Demokraten und der Zentrums-Partei nicht mehr die Neigung, mit den Sozialdemokraten allein die Regierung zu bilden.

Unser Verband kann nun die erfreuliche Tatsache vorzeichnen, daß ein Mitglied als Reichstagsabgeordneter gewählt wurde. Kollege Otto Eggerstedt, Parteisekretär in Kiel, wurde bei den Wahlen für den Reichstag in Schleswig-Holstein auf der sozialdemokratischen Liste gewählt.

Eine Eingabe der Schokoladenfabrikanten an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,

betreffend Einfuhrverbot für Kakaopulver, ist am 21. Februar abgegangen und bezweckt, der Reichsregierung darzulegen, daß eine Freigabe der Einfuhr von Kakaopulver die Industrie gegenwärtig auf das schwerste schädigen würde.

Die Regierung scheint diplomatisch bearbeitet worden zu sein, das bestehende Einfuhrverbot aufzuheben, und es werden Angebote vom Auslande gemacht, die so billig erscheinen, daß für das Ernährungsministerium die Frage aufsteht, ob der Preisunterschied gegenüber den deutschen Fabrikaten angesichts der Wichtigkeit des Kakaopulvers als Volksnahrungsmittel verantwortlich werden kann.

Die pünktliche Absendung der Statistikarte für Februar spätestens am 8. März wird hiermit den Zahlstellenverwaltern in Erinnerung gebracht.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 20. bis 26. Februar gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein: Für Januar: Limberg 233,40 M., Wschaffenburg 188,40, Bad Reichenhall 96,20, Gelsenkirchen 689,80, Hof 1154,30, Martredwitz 194,40, Potsdam 1214,20, Recklinghausen 165,20, Reichenbach 743,20, Wiersen 4392,80, Stolp i. Pom. 212,80, Köslin 379,40, Guben 267,60.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: A. Ohlenhorst 6,80 M., Düsseldorf 217, Konsumverein Höchst 10, R. W. Guben 5, Martredwitz 12,15, Hof 21,60, Reichenbach 24, Limberg 7,50, Gelsenkirchen 4,50, Potsdam 32,40, Wiersen 15, R. S. Wied 1,70, Köslin 29,50, E. O. Dresden 5,10, R. W. Michendorf 5,10.

Für Jahrbücher: Wiersen 1 M. Der Hauptkassierer: F. W. Markus Langhann.

Sterbetafel.

Hagen-Schwerte. Franz Arens, Bäcker, 40 Jahre alt, gestorben am 17. Februar.

Ehre seinem Andenken!

Lohbewegungen und Streiks.

Konditoren.

Am 19. Februar fällt der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin über die Löhne der Konditoren folgenden Schiedspruch: An Wochenlohn erhalten Gehilfen bis 21 Jahre 295 M., über 21 Jahre 310 M., Hausbienen, Hilfsarbeiter bis 19 Jahre 170 M., bis 24 Jahre 200 M., über 24 Jahre 250 M., Rutscher 275 M.

Weibliche Hilfskräfte für Wäschstube und Küche: bis 19 Jahre 150 M., bis 24 Jahre 165 M., über 24 Jahre 190 M., Verkaufserinnen bis 21 Jahre 180 M., über 21 Jahre 200 M.

Tarifnenregelung im Danziger Konditorgewerbe.

Vom 1. Februar an betragen die Mindestlöhne für Gehilfen in den ersten 2 Jahren nach beendeter Lehrzeit 175 M., bis zum 24. Lebensjahr 210 M., über 24 Jahre 230 M. Gehilfen in leitender Stellung 250 M., beim Nichtfachmann 275 M. Alleinleiter beim Nichtfachmann erhalten 25 M. Zuschlag zum jeweiligen Lohn. Lehrmädchen erhalten monatlich 300 M., im letzten halben Lehrjahre 350 M., in den ersten 2 Berufsjahren nach beendeter Lehrzeit 380 M., in jedem weiteren Jahre 50 M. mehr bis zur Höchstgrenze von 530 M. Der Abzug für Kost für Gehilfen beträgt 60 M. für Bogis 16 M. wöchentlich, für Lehrmädchen und Gewerbegehilfinnen für Kost 180 M., für Bogis 50 M. und für Wäschereihilfen 20 M. pro Monat. Bezahlung der Ueberstunden mit 25 %, Urlaub 6 bis 14 Tage (§ 616). Regelung der Arbeitsvermittlung.

Zum Konditorerwerb in Oberfeld wurde am 10. Februar folgender Nachtrag vor dem Schlichtungsausschuß vereinbart: Die Löhne betragen für Gehilfen bis zu 19 Jahren 150 M., von 19 bis 21 Jahren 200 M., von 21 bis 23 Jahren 240 M., von 23 bis 25 Jahren 260 M. und über 25 Jahre 280 M. In Geschäften mit mindestens 3 Gehilfen erhält der erste 300 M. Wo der Betriebsinhaber kein Fachmann ist, erhält der Backstubeleiter 380 M. In Betrieben, die von der Witwe eines Fachmannes geführt werden, unterliegt der Lohn für den Backstubeleiter freier Vereinbarung; er muß aber mindestens 300 M. betragen.

Der § 11 des Tarifvertrages wurde dahingehend geändert, daß der Tarif mit einmonatiger Kündigungsfrist weiterläuft. Das Lohnabkommen hat vom 1. Februar bis 31. März Geltung.

Korrespondenzen.

Dortmund. Eine stark besuchte Versammlung, einberufen von den Verbänden in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, beschäftigte sich mit der Errichtung eines Industrieverbandes. In der Diskussion traten sämtliche Redner für den Zusammenschluß ein. In einer Resolution versprachen die Verammlten, bei der Abstimmung für den Zusammenschluß zu votieren.

Düsseldorf. Am 17. Februar wurde in einer gut besuchten Versammlung der Beschäftigten in der Lebens- und Genussmittelindustrie zur Schaffung eines Industrieverbandes Stellung genommen. Eine im zustimmenden Sinne gehaltene Resolution wurde einstimmig angenommen.

Bäcker.

Köln i. P. Es scheint Methode bei den Bäckermeistern überall zu herrschen, daß sie den im Warenverkaufspreis einkalkulierten Lohn nicht zur Auszahlung bringen, sondern sich auf Kosten der Gehilfen bereichern. In einer vom Ortsausschuß der freien Gewerkschaften einberufenen Sitzung konnte Kollege Gerth, Stettin, an der Hand unansehnlicher Beweise feststellen, daß die Bäckermeister bei ihrer Tarifpolitik mit den Gehilfen ein schönes Stimmchen Reibach vor dem einkalkulierten und nicht zur Auszahlung an die Gehilfen kommenden Lohn in ihre Tasche stecken können.

Konditoren.

Bremen. Die am 21. Februar fast vollständig versammelten Konditoren nahmen Stellung zu der Frage, ob der Magdeburger Verband eine Interessenvertretung der Kollegenchaft sei, sowie Stellung zur Sonntagsarbeit und sonstigen Berufsfragen. Besonderen Anlaß zu der Versammlung war gegeben, weil vor einiger Zeit die Gelben Magdeburger einen Fühlerzug in Bremen verucht hatten. In Verbindung mit dem Umstande, daß die Bremer Gewerbeinspektion eine mit den gesetzlichen Bestimmungen vollständig in Widerspruch stehende Stellung zur Sonntagsarbeit in den Backbetrieben einnahm — natürlich nur auf Treiben der Konditoren hin — und daß unsere Organisation diesem Treiben energisch entgegentrat, waren die Gelben auf der Wilsfläthe erschienen und hatten sich als Hilfsgruppe zur Verfügung gestellt. Prompt, wie alle Lakaien! Zu dieser Veranstaltung, die auch Herr Grafahrend, Vizefeld, mit seiner Anwesenheit beglückte, hatte man vorfichtigerweise nur persönliche Einladungen an einige Meisterlöhne und an ganz morsche Gelbe ergehen lassen und verweigerte dann allen andern Zutritt und Aussprache. Es wurde dieser Gesellschaft damals schon trotzdem das Notwendige gesagt, aber selbstverständlich gründeten 3 bis 4 Männchen, nachdem sie unter sich waren, doch noch eine Zahlstelle des Magdeburger Verbandes. Ein junger Kollege, der sich als Spion in unsere Reihen zu schleichen versucht hatte, spielte dabei eine ganz besonders lumpige, aber auch ganz besonders dämliche Rolle. Solchen elenden Machenschaften gegenüber die wirklichen Ansichten der Bremer Kollegen zum Ausdruck zu bringen, diente die Versammlung am 21. Februar, in der Kollege Weidler aus Hamburg sprach. Er begründete zuerst die Stellung des Zentralverbandes zum Kuchenbackverbot und zur Sonntagsruhe und ging auch auf die „Sozialisierung“ des Handwerks ein, die nach Angabe des Magdeburger Schlamayers vor uns mit aller Force betrieben wird. Weidler betonte, daß man wohl der Meinung sein könne, es sei volkswirtschaftlich nicht unangebracht und nicht verfehlt, einzelne Zweige der Nahrungsmittelindustrie, wie die Herstellung des Großbrottes oder die Großschlächtereien, in städtischen Betrieb zu nehmen, daß aber der Zentralverband selbst die Zeit zur Erörterung dieser Frage überhaupt noch nicht als gekommen erachte und daß sein in praktischen Leben stehender Mensch jetzt an eine Sozialisierung oder Kommunalisierung der Weiß- und Feinbäckerei oder gar der Konditorei denke. Ausführlich ging Weidler dann auf die ganze Entwicklung der Konditorenbewegung und auf die verschiedenen Organisationsbestrebungen ein; er führte zuletzt den jetzigen Stand der Verbände, ihre Arbeitsfähigkeit und Leistungen im einzelnen vor. Herr Grafahrend, den die Bremer Kollegen jetzt ebenfalls eingeladen hatten, um ihm zu zeigen, daß bei uns auch der Gegner zu Worte kommt, zeigte sich in der Aussprache als vollständig gleichwertig seinem großen Vorbild und Wortkämpfer Wilsfläthe. Beinahe Widerlegtes wurde immer wieder nochmals behauptet. Ein strengeres Kuchenbackverbot haben natürlich nur die Magdeburger verhindert; der Zentralverband will alle Kleinbetriebe sozialisieren; ohne Sonntagsarbeit kann die Konditorei nicht bestehen, denn auch die Arbeiter wollen bei Konfirmationen und Sonntags wieder Schlaghahne schlecken; der Achtstundentag sei der Arbeiterschaft ohne eigenes Zutun in den Schoß gefallen und schließlich; nur die reine Berufsorganisation ist die Macht, die den Gehilfen helfen kann. Dem Herrn wurde durch mehrere Bremer Kollegen und auch durch den Bezirksleiter Scharf diesmal gründlich beigebracht, daß solche Klatschereien bei denkenden Menschen nicht mehr verfangen. In einer einstimmig angenommenen Entscheidung wurde mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen, den Magdeburger Verband als eine Interessenvertretung der Gehilfenchaft anzuerkennen; dem Zentralverband wurde volles Vertrauen ausgesprochen. Hinsichtlich der Sonntagsruhe erklärten die Kollegen, daß man sie sich nicht wieder nehmen lassen werde. Die Bremer Kollegen stehen also treu zur Einheitsorganisation! Herrn Grafahrend soll hier nur noch gesagt werden — er zog es vor, vor dem Schlusswort wegen Zeitmangels wieder wegzugehen —, daß die Mitgliederzahlen unserer Konditoren, die Weidler vorführte, sich selbstverständlich immer auf den betreffenden ganzen Verbandsbezirk und nicht nur auf den genannten Vorort bezogen, daß also die für den Vizefelders Bezirk genannte Zahl auch Herford, Münster, Dänabrad und Schötmars einschloß, weil dort organisierte Kollegen vorhanden sind. Das hatte sofort jeder begriffen, nur Herr Grafahrend nicht, der uns ein Operieren mit falschen Zahlen vorwarf. Er wird es auch ferner tun — sein ebrlicher Charakter zwingt ihn ja dazu! Weiter wird es zum Schluss die ehemaligen Mitglieder des Rationaldeutschen Verbandes interessieren, daß seinerzeit der Zentralverband diesem Verbands das ganze vorhandene Vermögen abgenommen und sich einverleibt hat. Es wird schon so sein, denn Grafahrend behauptete es falsch und frech weiter, trotzdem er sofort berichtigt wurde.

Aus Auerachmerkreisen.

Bäckerei.

Das neue Gesehndikat. Die Preßhofsabrikanten machten sich die Aufhebung der Zwangsberufshaftung von Gese sofort zunutze und setzten alle Hebel in Bewegung, um ein neues Gesehndikat zu errichten. Dabei waren aber einige Schwierigkeiten zu überwinden, die sich in den Kreisen der Führer der Bäckermeisterinnungen bemerkbar machten. Wesentlich besitzen die Bäckerinnungen Fabriken in Hameln und Oldenburg. Wenn die Syndizierung der Gese lückenlos vorgenommen werden sollte, dann war der Anschluß der Innungsbetriebe an das Syndikat unbedingt erforderlich. In der Gesamtvorstandssitzung des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen wurde diese Hofe auf die Art geschoben: Die Herren Kuntzsch (Dresden) und Wagner (Pferzheim) machten ihre Bedenken gegen den vom Präsidenten vorgelegten Plan geltend. Jedoch „das Unzulängliche wurde Ereignis“. Die Sitzungsteilnehmer wurden in Autos nach dem Hotel „Spelior“ gebracht, wo die Gesefabrikanten ihre Generalversammlung abhielten. Dort wurde in der Aussprache, „über deren näheren Inhalt sich naturgemäß die öffentliche Mitteilung verbietet“, die Einigung erzielt. Am nächsten Tage konnte ein Abgesandter der Gesefabrikanten den Bäckermeistern verständlich machen, daß die hauptsächlichsten Schwierigkeiten über-

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Verlorene Mitgliedsbücher. Dem Mitglied Hermann Kröger (Buch-Nr. 210 167), Bremen, ist das Mitgliedsbuch abhandlungswisentlich; ebenso haben die Kollegen Walter Schellenberger (Buch-Nr. 17 923), eingetreten in Cottbus, und Karl Baumgarten (Buch-Nr. 69 891), Witzsburg, das Mitgliedsbuch verloren.

Verlornenmelde Mitgliedsbücher beziehungsweise Karten sind beim Vorzeigen abzunehmen und an den Verbandsvorstand einzusenden.

wunden und das Syndikat ins Leben gerufen sei. Die Folgen davon werden sich bald bei diesem wichtigen Produkt für die Brotverarbeitend bemerkbar machen.

Gegen die Bäckereikontrolle. Bei der Kontrolle der Bäckereibetriebe in Schleswig wurden grobe Verstöße in 2 Betrieben festgestellt. Darauf wurde die Schließung eines Betriebes auf 3 Monate und des andern auf 1 Monat angeordnet.

Aus gegnerischen Organisationen.

Der gelbe Agitator Behold stellte in Bautzen die Behauptung auf, die Jahreshelle Karte des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren hätte zur Veranstaltung eines Wintervergägens am 4. Februar 1920 im „Bürgergarten“ vom Konsumverein 400 M. erhalten und angenommen.

Gemeinsam mit den Meistern gegen den roten Terror. Während der Kriegsjahre war in der Bäckerei des Konsumvereins Leipzig-Magwitz ein Paul Mäder beschäftigt, der entlassen werden mußte, weil sich in seinem Kleiderkoffer große Beträge anvertraut.

Das anstehende terroristische Vorgehen des Gefellenverbandes gegen die Meisterschaft und handwerkstreuen Bäckergehilfen hat uns Veranlassung gegeben, hiergegen aus schärfste vorzugehen.

Aus diesem Grunde haben wir in Leipzig eine Ortsgruppe des Bundes von handwerkstreuen Bäckergehilfen gegründet, dem bereits ein beachtlicher Teil unserer Kollegen beigetreten ist.

Jeder auf dem Boden der Handwerksfreundlichkeit stehende Bäckergehilfe muß ungesäumt dem Bunde beitreten und erbitten hierbei die Hilfe der Meisterschaft. Wir bitten, die anhängende Beitrittserklärung denjenigen in Ihrem Betriebe arbeitenden Gesellen zur Unterschrift vorzulegen, die als handwerkstreuen anzusprechen sind.

Wie bröcklich die Expressertaktik auf die Gehilfenschaft durch die Meister bei den Gesellen angewendet werden sollte. Den Gehilfen ist die gelbe Beitrittserklärung von den Meistern vorzulegen, denn jeder auf dem Boden der Handwerksfreundlichkeit stehende Bäckergehilfe muß ungesäumt dem Bunde beitreten.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Einigung mit dem Werkmeisterverband. In einer Reichsvertretung des IFA-Bundes am 14. Februar ist mit dem Werkmeisterverband über die ausgebrochenen Differenzen eine Verständigung erfolgt, die in einer längeren Resolution niedergelegt wurde.

Spätestens am 5. März ist der 10. Wochenbeitrag für 1921 (6. bis 12. März) fällig.

Table with 2 columns: 'Versammlungs-Anzeiger' and 'Anzeigen'. It lists various meetings and events across different cities like Cottbus, Barmstadt, and Dresden.

Freiwilliger Kranken- und Sterbefälle-Verein der Bäckergehilfen, München. Einladung zu der am Mittwoch, 6. April 1921, Abends 7 Uhr, stattfindenden 53. Generalversammlung.

Zeilschuldverschreibungen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg. Jederzeit erhältlich in Stücken zu 500, 1000, 5000 und 10000 Mark. Verzinsung im Jahr 5 1/2 %.